

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 49		FREITAG, DEN 6. DEZEMBER	2002
Tag	Inhalt	Seite	
25.11.2002	Dritte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Hamburg-Nord	295	
3.12.2002	Verordnung zur Änderung der Spielordnung	296	
	<small>7136-1-1</small>		
<small>Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.</small>			

Dritte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Hamburg-Nord

Vom 25. November 2002

Auf Grund von § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. III 8050-20), zuletzt geändert am 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2829), in Verbindung mit § 2 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92) wird verordnet:

§ 1

Geschenke-Tauschbörse

Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Hamburg-Nord dürfen am Sonnabend, dem 28. Dezember 2002, aus Anlass mehrerer Geschenke-Tauschbörsen bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68) bleibt unberührt.

Hamburg, den 25. November 2002.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Verordnung zur Änderung der Spielordnung

Vom 3. Dezember 2002

Auf Grund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976 (HmbGVBl. S. 139), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 260), wird verordnet:

§ 1

Die Spielordnung vom 28. Mai 2002 (HmbGVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zugelassene Spiele

(1) Das Spielbankunternehmen darf nur die folgenden zugelassenen Glücksspiele anbieten:

1. am Hauptstandort:

Roulette, Online-Roulette, Roulite, American Roulette, Baccara, Punto Banco, Black Jack, Poker, Glücksrad (Money Wheel) sowie mechanische und elektronische Glücksspielautomaten,

2. in den Dependancen:

a) in den Dependancen Steindamm, Wandsbeker Marktstraße, Reeperbahn, Lüneburger Tor und Mundsburg-Center:

Mechanische und elektronische Glücksspielautomaten, American Roulette und Craps,

b) in der Dependance auf der Reeperbahn darüber hinaus:

Black Jack, Glücksrad (Money Wheel), Poker und Würfelspiel (Mini Dice).

(2) Das Automatenpiel ist in von den übrigen Spielsälen getrennten Räumen zugelassen.

(3) Das Online-Roulette am Hauptstandort wird im Spielsaal durchgeführt und von dort auf elektronischem Weg ins Internet übertragen.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.1 In Nummer 1 werden die Wörter „das Kleine Spiel“ durch die Wörter „die Dependancen“ ersetzt.

2.2 In Nummer 4 werden die Wörter „am Großen Spiel“ durch die Wörter „an den Glücksspielen im Hauptstandort“ ersetzt.

2.3 In Nummer 5 werden die Wörter „am Kleinen Spiel“ durch die Wörter „an den Glücksspielen in den Dependancen“ ersetzt.

3. In § 7 Satz 3 werden die Wörter „am Großen Spiel“ durch die Wörter „an den Glücksspielen des Hauptstandortes“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 2 wird die Textstelle „Die Spielbank ist für das Große Spiel geöffnet von 15.00 Uhr“ durch die Textstelle „Der Hauptstandort der Spielbank (Fontenay) ist geöffnet von 15.00 Uhr“ ersetzt.

4.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

4.2.1 Die Wörter „Das Kleine Spiel kann“ werden durch die Wörter „Die zugelassenen Spiele können“ ersetzt.

4.2.2 Hinter Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) in der Dependance im Mundsburg-Center, Hamburger Straße, täglich von 13.00 Uhr bis 1.00 Uhr,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Dezember 2002.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,- EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.